

BMF: Weitere Anpassungen des AEAO an das MoPeG und das Kreditweitmarktförderungsgesetz

Mit Datum vom 22.03.2024 wurde ein weiteres BMF-Schreiben zur Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung veröffentlicht. Das Schreiben enthält weitere Anpassungen an das Personengesellschaftsrechtsreformgesetz (MoPeG) und an das Kreditweitmarktförderungsgesetz.

BMF, Schreiben vom 22.03.2024

Hintergrund

Die Finanzverwaltung hatte mit Datum vom 29.12.2023 ein Schreiben zur Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung veröffentlicht (siehe auch [Deloitte Tax News](#)). Die Änderungen erfolgten mit Wirkung zum 01.01.2024 und beruhten auf dem Personengesellschaftsrechtsreformgesetz (MoPeG) vom 10.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3436) und den damit zusammenhängenden Änderungen der Abgabenordnung durch das Kreditweitmarktförderungsgesetz vom 29.12.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 411, siehe auch [Deloitte Tax News](#)). Im Rahmen des MoPeG wurde u.a. die GbR als Grundform aller rechtsfähigen Personen(handels)gesellschaften ausgestaltet.

Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) wurde bereits durch das BMF-Schreiben vom 05.02.2024 punktuell geändert (siehe auch [Deloitte Tax News](#)). Dieses BMF-Schreiben enthielt insbesondere ergänzende Ausführungen zum Ort der Geschäftsleitung und zur Begründung von Betriebsstätten.

Mit Datum vom 22.03.2024 wurde ein weiteres BMF-Schreiben zur Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) veröffentlicht. Die Änderungen enthalten weitere Anpassungen des AEAO an das MoPeG und das Kreditweitmarktförderungsgesetz.

Verwaltungsanweisung

Nach dem BMF-Schreiben vom 22.03.2024 ergeben sich mit sofortiger Wirkung folgende Ergänzungen und Änderungen. Änderungen gegenüber dem BMF-Schreiben vom 29.12.2023 sind *kursiv* dargestellt.

Zu § 14a AO: Personenvereinigungen

Das o.g. BMF-Schreiben enthält eine neue Nummer 8 zu § 14a AO:

Da sich die verfahrensrechtlichen Regelungen bei rechtsfähigen Personenvereinigungen (§ 14a Abs. 2 AO) und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen (§ 14a Abs. 3 AO) insbesondere bei der Bekanntgabe von Bescheiden über die gesonderte und einheitliche Feststellung (§§ 183, 183a AO) deutlich unterscheiden, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Beteiligten einer Bruchteils- oder Erbengemeinschaft bei gemeinsamer steuerrelevanter Nutzung des gemeinschaftlichen Rechts/Gegenstands (z.B. einer Immobilie) - ggf. konkludent - eine Gesellschaft i. S. d. § 705 BGB gegründet haben, die nach dem Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll (Außen-GbR).

Das o.g. BMF-Schreiben enthält Indizien, die die Feststellung einer (ggfs. konkludenten) Gründung einer rechtsfähigen GbR erleichtern (z.B. Abschluss des Miet- oder Pachtvertrags mit Dritten im Namen einer (Grundstrücks-)Gesellschaft).

Zu § 122 AO: Bekanntgabe

Das o.g. BMF-Schreiben enthält geringfügige Änderungen bei den Ausführungen zur gesellschaftsrechtlichen Liquidation einer Personenhandelsgesellschaft oder einer rechtsfähigen GbR.

Befindet sich eine Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG) oder eine rechtsfähige GbR in der gesellschaftsrechtlichen Liquidation, so sind nur die Liquidatoren zur Geschäftsführung und Vertretung befugt; bei der KG gilt dies allerdings - *sofern durch Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss nichts anderes bestimmt ist* - nur für die Komplementäre.

Sind gegenüber einer GmbH & Co. KG, bei der allein die GmbH Komplementärin war, nach

Löschung der GmbH im Handelsregister noch Verwaltungsakte zu erlassen, gelten die Ausführungen in Nr. 2.8.3.2 des AEAO zu § 122 entsprechend, weil *grundsätzlich* nur die GmbH als ehemalige Komplementärin zur Vertretung befugt ist bzw. war.

Zu § 352 AO: Einspruchsbefugnis bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung

Das o.g. BMF-Schreiben enthält die folgende Ergänzung in der Nummer 4:
Ferner können folgende Gesellschafter, Gemeinschaftler oder Mitberechtigte - unabhängig von der Rechtsfähigkeit der Personenvereinigung - in folgenden Fällen Einspruch gegen den Feststellungsbescheid einlegen: a) in den Fällen des § 183 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO oder des § 183a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO jeder Gesellschafter, Gemeinschaftler oder Mitberechtigte, gegen den der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte, *unabhängig davon*, ob er der Bekanntgabe an die Personenvereinigung oder den Empfangsbevollmächtigten mit Wirkung für und gegen ihn widersprochen hat (§ 352 Abs. 1 Nr. 3 AO).

Darüber hinaus enthält das o.g. BMF-Schreiben noch folgende Ergänzung in der Nummer 6:
Ist über den Einspruch gegen einen vor dem 01.01.2024 wirksam gewordenen Bescheid nach dem 31.12.2023 zu entscheiden, richtet sich das weitere Verfahren nach den ab dem 1.1.2024 geltenden Vorschriften der AO (Art. 97 § 39 Abs. 4 Satz 3 EGAO). *Bei rechtsfähigen Personenvereinigungen ist Beteiligter des Einspruchsverfahrens und Bekanntgabeadressat der Einspruchsentscheidung seit dem 01.01.2024 grundsätzlich nur die Personenvereinigung. Gleiches gilt, wenn der Einspruch gemäß Art. 97 § 39 Abs. 4 Satz 2 EGAO nach dem 31.12.2023 und vor dem 1.1.2026 wirksam vom früheren Empfangsbevollmächtigten eingelegt worden ist.*

Betroffene Normen

§§ 14a, 122 und 352 AO

Fundstelle

BMF, [Schreiben vom 22.03.2024](#)

Weitere Fundstellen

BMF, Schreiben vom 20.12.2023, siehe [Deloitte Tax News](#)

BMF, Schreiben vom 05.02.2024, siehe [Deloitte Tax News](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.